



Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Entwicklung der Mülltransporte zur Deponie Schönberg/DDR und der durch ihren Betrieb gegebenenfalls entstehenden Gefährdungen für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins sowie aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der Landesregierung und der sich daraus ergebenden Folgen

Landtagsbeschluß vom 18. Februar 1986

Drucksachen 10/1362, 10/1379 und 10/1382

I. Untersuchungsauftrag und Verfahren

Der Landtag hat in der 70. Sitzung am 18. Februar 1986 den Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Entwicklung der Mülltransporte zur Deponie Schönberg/DDR und der durch ihren Betrieb gegebenenfalls entstehenden Gefährdungen für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins sowie aller damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der Landesregierung und der sich daraus ergebenden Folgen, eingesetzt. Der Landtag bestimmte die Stärke des Ausschusses mit 15 Abgeordneten – acht CDU, sechs SPD, einer SSW – und wählte den Abgeordneten Stäcker (CDU) zum Vorsitzenden; zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Jensen (SPD) in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses gewählt. Der Ausschuß setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mitglieder

Abg. Böge (CDU)
Abg. Buhmann (CDU)
Abg. Detlefsen (CDU)
Abg. Dr. Graf Kerksenbrock (CDU)
Abg. Frau Gravert (CDU)
Abg. Dr. Hinz (SPD)
Abg. Jensen (SPD)
Abg. Latendorf (CDU)
Abg. Liebrecht (SPD)
Abg. Meyenborg (SPD)
Abg. Meyer (SSW)

Persönliche Vertreter

Abg. Zimmermann (CDU)
Abg. Paulsen (CDU)
Abg. Friedrich (CDU)
Abg. Solterbeck (CDU)
Abg. Dr. Lemke (CDU)
Abg. Amthor (SPD)
Abg. Harms (Heede) (SPD)
Abg. Möller (CDU)
Abg. Lumma (SPD)
Abg. Wiesen (SPD)

Abg. Möbusz (SPD) Abg. Frau Warnicke (SPD)
Abg. Sickmann (SPD) Abg. Vollert (SPD)
Abg. Stäcker (CDU) Abg. Harms (Bilsen) (CDU)
Abg. Stock (CDU) Abg. Sprenger (CDU)

Für die Einsetzung des Ausschusses stellte der Präsident die notwendige Zahl von Stimmen fest.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD verließen in der 15. (6. öffentlichen) Sitzung am 5. September 1986 den Ausschuß; die Fraktion der SPD zog ihre Mitglieder in der 89. Sitzung des Landtages am 25. September 1986 aus dem Ausschuß zurück.

Unter Beachtung der Bestimmungen der Landessatzung - Artikel 15 - und der Geschäftsordnung - § 10 - legte der Ausschuß die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Landesparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen seiner Arbeit zugrunde.

Zu den von den Antragstellern vorgelegten und nachstehend aufgeführten Beweisfragen wurden die im folgenden wiedergegebenen Feststellungen durch den Ausschuß getroffen. Zu diesem Zweck wurden in öffentlicher Beweisaufnahme in zwölf Sitzungen 19 Zeugen und ein Sachverständiger gehört. Ferner wurden umfangreiche Akten geprüft und Teile des Akteninhalts - soweit erforderlich - in die Beweiswürdigung einbezogen: rund 80 Aktenordner und 25 Hefter aus den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, des Innenministeriums, des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten, des Geologischen Landesamtes und der Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau.

Der Ausschuß lehnte Beweisanträge ab, nach denen zwei Bundesminister und ein Staatssekretär aus der Bundesregierung sowie der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein vernommen werden sollten.

Fünf Zeugen aus anderen Bundesländern, die wegen ihrer dienstlichen Stellung als Zeugen gehört werden sollten, erhielten von den für die zuständigen Behörden keine Aussagegenehmigung. Ein Sachverständiger weigerte sich, seiner Ladung Folge zu leisten.

II. Ergebnis der Untersuchung

Die Beweisaufnahme hat im einzelnen das folgende Ergebnis gebracht.

1. Welchen Einfluß haben Privatunternehmen aus Schleswig-Holstein bzw. Behörden des Landes oder die Landesregierung selbst auf die Errichtung und auf den Betrieb der Deponie Schönberg/DDR genommen bzw. nehmen ihn noch heute?

Welche öffentlichen Unterstützungen haben private Unternehmen dabei ggf. erhalten?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor durch ihre Einflußnahme auf Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen einen gewissen Einfluß auf die **Errichtung der Deponie** genommen hat. Dagegen haben weder Behörden des Landes noch die Landesregierung einen Einfluß auf die Errichtung der Deponie genommen.

Nach Darstellung der Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, hat auch die Hansestadt Lübeck dadurch Einfluß auf die Errichtung der Deponie genommen, daß sie schon 1978, also vor ihrer Errichtung, ihr Interesse an der Ablagerung von Siedlungsabfall in Schönberg bekundet hat.

Die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor hat über Gespräche und Kontakte mit dem Betreiber der Deponie, der VEB Deponie Schönberg, und der Intrac Handelsgesellschaft mbH indirekt Einfluß auf den **Betrieb der Deponie Schönberg** dergestalt, daß „die eine oder andere Anregung ... auch verwirklicht wird“ (24.(12.ö.)/8). Einflußnahme erfolgt auch über die Akquisition von Abfällen und deren Analyse, die in der Bundesrepublik erstellt wird.

Mittelbar wird vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten Einfluß auf den Betrieb der Deponie Schönberg dadurch genommen, daß im Rahmen der Genehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes geprüft wird, ob die nach Schönberg verbrachten Abfallstoffe den Festlegungen und Bestimmungen des Positiv-/Negativ-Katalogs entsprechen.

Die Landesregierung hat sich im Laufe der Jahre mit Erfolg bemüht, genaue Informationen über die Sicherheit der Deponie zu bekommen. Dies ist geschehen durch Expertengespräche im Juni 1980 und im April 1986, durch offizielle Besichtigungen, die im November 1980, im November 1981 und im Oktober 1983 durchgeführt worden sind, sowie durch zwei inoffizielle Besuche durch Beamte der Landesregierung und im Rahmen der Grenzkommission. Dadurch hat die Landesregierung einen sehr starken Einfluß auf den Betrieb nehmen können. Die DDR hat die Empfehlungen der Landesregierung angenommen und entsprechend gehandhabt. Beim letzten Expertengespräch im April 1986 hat sich gezeigt, daß der Deponiebetreiber weitere Maßnahmen vorhat, die von der Landesregierung in der Vergangenheit angeregt worden sind, zum Beispiel Deponiegaserfassung, Sickerwassererfassung der Sondergräben, Ablösung der Sickerwasserkreislaufführung durch eine andere Behandlung des Sickerwassers. Ergebnis der Bemühungen der Landesregierung ist, daß die Deponietechnik in Schönberg bundesdeutschem Standard entspricht.

Weiter hat die Landesregierung dadurch Einfluß auf den Betrieb der Deponie Schönberg genommen, daß sie den Positiv-/Negativ-Katalog erarbeitet und auf Expertenebene abgestimmt sowie drei umfangreiche Fragenkataloge an die DDR übermittelt hat, worauf die Landesregierung auch Antwort bekommen hat.

Private Unternehmungen haben keine öffentlichen Unterstützungen erhalten.

2. Auf welcher Grundlage erfolgte die Beurteilung der geologischen Formationen und der hydrogeologischen Gegebenheiten?

In welchem Rahmen und auf welcher Datengrundlage sind Landesämter oder Dritte im Auftrage des Landes oder anderer Behörden gutachterlich tätig geworden und mit welchen Ergebnissen?

Welche Untersuchungen und gutachterliche Arbeiten laufen z.Z. oder sind vorgesehen?

Entsprechen die der Landesregierung vorliegenden Unterlagen den Erfordernissen eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein?

Die Beweiserhebung hat ergeben, daß in dem Bemühen, Informationen über die Deponie zu bekommen, vom Geologischen Landesamt zum Teil eigene Unterlagen aus der Kriegs- und Vorkriegszeit herangezogen worden sind. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat darüber hinaus über das Geologische Landesamt und über die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover Informationen und Hinweise auf Unterlagen von privater Seite bekommen.

Die Antworten auf die der DDR übermittelten drei Fragenkataloge, die Ergebnisse der Besichtigungen und der Expertengespräche sind vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Geologischen Landesamt und dem Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten zur Beurteilung der Deponiesicherheit herangezogen worden. Das Ergebnis ist, daß bei der Deponie Schönberg eine ungewöhnliche geologische Formation und damit auch ungewöhnliche hydrogeologische Bedingungen vorliegen, die eine Bezeichnung des Standortes als „nahezu optimal“ (5.(1.ö.)/32) erscheinen lassen: die Mächtigkeit des Geschiebemergels, auf dem die Deponie liegt, beträgt 160 m. Untersuchungen des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten aufgrund des Kartenmaterials haben ergeben, daß von der Deponie Schönberg – selbst bei unsachgemäßer Behandlung des Sickerwassers – kein Sickerwasser in die Wakenitz gelangen kann.

* * *

Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten hat eine Stellungnahme zu dem Gutachten des Bremer Umweltinstituts abgegeben. Es hat eine Kartengrundlage zur Beurteilung der Grenzen der oberirdischen Einzugsgebiete im Bereich der Deponie Schönberg erstellt.

* * *

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme läßt sich von bundesdeutscher Seite aus die Modellvorstellung einer mit undurchlässigem Material verfüllten Rinne zwischen der Deponie Schönberg und dem Lübecker Grundwasser nicht beweisen. Die DDR hat auf Wunsch der Landesregierung im Expertengespräch 1986 jedoch zugesagt, diese Frage zu prüfen.

Das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten hat zur Untersuchung etwaiger Auswirkungen der Deponie Schönberg auf Gewässer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Programm erstellt, und es führt den größten Teil dieser Untersuchungen durch. Es handelt sich dabei um die Beprobung einiger Grundwassermeßstellen sowie um die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben aus dem Dassower See im Mündungsgebiet der Stepenitz sowie aus der Wakenitz an zwei Stellen. Über die Ergebnisse wird regelmäßig berichtet. Die Untersuchungen werden fortgesetzt. Belastungen sind bisher nicht festgestellt worden.

* * *

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Unterlagen des Geologischen Landesamtes aus der Kriegs- und Vorkriegszeit nicht den Erfordernissen eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein entsprechen, aus geologischer Sicht aber ausreichen, in ihrer Aussagekraft allerdings noch verbessert werden können.

Ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 140 Landesverwaltungsgesetz hat vor allem den Sinn, daß Dritte erkennen können, ob ihre Belange durch ein Vorhaben berührt werden, damit sie gegebenenfalls Einwendungen erheben können. Solche Belange könnten in näherer Umgebung der Deponie, also auf DDR-Gebiet, berührt werden, so daß sich die Frage für die Bundesrepublik Deutschland an sich nicht stellt.

Unabhängig davon wird geprüft, ob durch die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Schönberg eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu besorgen ist.

3. Welche Stoffe werden unter welchen Bedingungen heute auf der Deponie Schönberg abgelagert?

Welche Stoffe und Bedingungen waren es in der Vergangenheit und welche werden für die Zukunft erwogen?

Welches ist der konkrete Stand der Planungen?

Wodurch waren bzw. sind Änderungen der stofflichen bzw. der Ablagerungsbedingungen ggf. begründet?

Wann und durch wen wurde die Landesregierung jeweils über die anstehenden bzw. vollzogenen Änderungen bzw. Planungen informiert und inwieweit konnte sie darauf Einfluß nehmen?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Positiv-/Negativ-Katalog aus dem Jahre 1983, der 1984 modifiziert worden ist und der gemeinsam mit den DDR-Behörden erarbeitet wurde, bestimmt, welche Abfallstoffe in Schönberg aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse unter wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie des Deponiebetriebes geeignet sind, abgelagert zu werden beziehungsweise nicht abgelagert zu werden.

Zugelassene Abfallarten

Hausmüll, Klärschlamm, Nahrungsmittelabfälle, Aschen, Schlacken, Schlämme, ausgehärtete Kunststoffabfälle, verunreinigtes Erdreich; eine stichfeste Konsistenz ist vorgeschrieben.

Nicht deponiert werden

Tierkörper, Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Abfälle, Abwasser, Altöl, Abfälle aus Krankenhäusern, explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Abfälle mit höheren Lösemittelgehalten, Gifte, Kampfstoffe, Pflanzenschutzmittelabfälle.

Der Positiv-/Negativ-Katalog sowie die 85er Bedingungen enthalten eine Aufteilung der Deponie in sechs Teilbereiche:

Mischdeponie - sauer und basisch

Mischdeponie auf 5 m Basisschicht - sauer und basisch

Sondergräben - sauer und basisch

Der Positiv-/Negativ-Katalog ist durch die Annahmebedingungen der DDR vom Frühjahr 1985 abgelöst worden, die vom Bundesumweltminister im August 1986 an die Länder versandt worden sind. Sie sind von ihm mit der Einschränkung versehen worden, daß die drei zusätzlichen Sonderbereiche - Flugasche, PCB-haltige Böden, ölverunreinigte Böden mit Ölgehalt bis zu 40 % - nicht beschickt werden und daß Abfallstoffe mit mehr als 10 % Öl nicht zur Deponie verbracht werden dürfen.

Welche Stoffe in der Vergangenheit auf der Deponie Schönberg abgelagert wurden, ist durch die Unterrichtung der Landesregierung und sämtlicher Behörden durch die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, die Versendung der Begleitscheine und dergleichen bekannt.

* * *

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Änderungen in den Annahmebedingungen aus Erfahrungen aus der bisherigen Beschickung der Deponie herrühren. Die Änderungen dienen vor allem dazu, den Schadstoffgehalt im Sickerwasser zu verringern.

Die Deponietechnik der Deponie Schönberg entwickelt sich analog der Deponietechnik in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Zeit werden Überlegungen über die Sickerwasserverdampfung beziehungsweise -verbrennung unter Zuhilfenahme des Deponiegases angestellt, das dort in einigen Jahren zu erwarten ist. Weiter gibt es Überlegungen, neue Deponiebereiche mit zusätzlichen Untergrundabdichtungen auszustatten sowie das Regenwasser durch Folien von derzeit nicht genutzten Deponiebereichen fernzuhalten.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei seiner ersten Besichtigung der Deponie Schönberg im November 1981 einen Ablagerungskatalog angeregt hat. Dies war der Ansatz für den Positiv-/Negativ-Katalog. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat Schleswig-Holstein Ende 1981 mit seiner Aufstellung beauftragt. Der Katalog sollte mit dem Deponiebetreiber und allen Bundesländern abgestimmt werden. Das Abstimmungsverfahren endete Anfang 1983. Die Bundesländer versagten seinerzeit die Zustimmung zum Positiv-Katalog, da sie von ihm eine Sogwirkung zur Deponie Schönberg und damit eine Existenzbedrohung ihrer eigenen Beseitigungsanlagen befürchteten. Diese Auffassung besteht heute nicht mehr. Die Bundesländer haben sich jederzeit an den Positiv-/Negativ-Katalog gehalten.

* * *

Die Landesregierung hat seit Bestehen der Deponie Schönberg laufend Informationen erhalten durch die bereits erwähnten Fragenkataloge, Expertengespräche und Besichtigungen sowie über die Firmen Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, und Abfall-Beratungsgesellschaft, Hamburg.

4. Auf welchen Deponien der Bundesrepublik Deutschland ist die Ablagerung der in Schönberg zugelassenen Abfallstoffe möglich?

Seit wann und aus welchen Gründen ist die Ablagerung dieser Stoffe auf Deponien der Bundesrepublik Deutschland ggf. nicht mehr möglich?

Unter welchen Bedingungen werden vergleichbare Abfallstoffe auf Deponien der Bundesrepublik Deutschland abgelagert?

Welches ist der derzeitige Stand der Deponietechnik zur Ablagerung dieser Stoffe und in welchem Umfang findet er heute und fand er in der Vergangenheit Anwendung auf der Deponie Schönberg/DDR?

Welche Überwachungs- und Analysetechniken für Abfallstoffe werden auf der Deponie Schönberg/DDR angewendet?

Wie sind die auf der Deponie Schönberg/DDR angewandten Deponie-, Überwachungs- und Analysetechniken nach dem in der Bundesrepublik anerkannten Stand der Technik zu bewerten?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß außerhalb Bayerns nur noch vier Sonderabfalldeponien aufnahmefähig sind: Gerolsheim in Rheinland-Pfalz, Hünxe und Ochtrup in Nordrhein-Westfalen und Rondeshagen in Schleswig-Holstein. Bayern ist mit drei Deponien und zwei Sonderabfallverbrennungsanlagen in der Abfallbeseitigung autark, jedoch so ausgelastet, daß es nicht in der Lage ist, über die bisherigen Mengen hinaus Abfälle aus anderen Bundesländern aufzunehmen.

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß die Abfallmenge zugenommen hat und daß gleichzeitig die Beseitigungskapazitäten zurückgegangen sind: Die Verbrennungsanlage Biebesheim ist überlastet, die Deponie Herfa-Neurode nimmt keine zusätzlichen Sonderabfälle mehr an, das Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Ruhr ist ausgelastet, die Deponie Rondeshagen ist doppelt so hoch belastet wie ursprünglich geplant, die Deponie Münchehagen ist ausgefallen, die Deponie Malsch ist verfüllt, die Erweiterung der Deponie Hoheneggelsen ist noch nicht rechtskräftig.

Hamburg hatte Entsorgungsengpässe – auch bei Hausmüll – und hat deshalb von Anfang an die Deponie Schönberg in sehr starkem Maße in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind andere Bundesländer allmählich dazu übergegangen, Abfälle nach Schönberg zu transportieren.

* * *

Einen einheitlichen Standard, nach dem vergleichbare Abfallstoffe auf Deponien der Bundesrepublik Deutschland abgelagert werden, gibt es nicht. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall arbeitet noch an einheitlichen Anforderungen an die Sonderabfallbeseitigung.

* * *

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Überwachungstechnik, die für die Deponie Schönberg angewandt wird, durchaus mit derjenigen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist, ihr zumindest nicht unterlegen ist.

Vor der Erteilung der Ablagerungsgenehmigung durch die DDR muß eine Musterprobe mit einer Analyse eingereicht werden, die in einem Labor in Wismar analysiert wird. Bei Eingang des Transports auf der Deponie wird eine Probe für eine Schnellanalyse genommen, danach

erfolgt die Zuweisung des Deponieabschnitts. Eine weitere Probe wird beim Abkippen entnommen und wiederum in dem Labor in Wismar analysiert. Die Einbaustelle wird in einem Kataster festgehalten, so daß bei einer falschen Deklaration eines Abfalls, die bei der Eingangskontrolle nicht festgestellt worden ist, nachträglich festgestellt werden kann, wo der Abfall abgelagert worden ist.

Von seiten der DDR ist vorgesehen, daß sich das vom Deponiebetreiber beauftragte Labor Intercontrol in Zukunft mit den Abfallerzeugern in der Bundesrepublik Deutschland direkt in Verbindung setzt, um vor Ort - wie es auch in der Bundesrepublik Deutschland üblich ist - Überprüfungen vorzunehmen.

* * *

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß die auf der Deponie Schönberg angewandten Deponie-, Überwachungs- und Analysetechniken in der Bundesrepublik Deutschland als Stand der Technik betrachtet werden müssen, obwohl es durchaus Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet gibt.

5. Welche fachliche Kritik wurde und wird von Behörden des Bundes und der Länder sowie von Wissenschaftlern und anderen Fachleuten aus Politik, Verwaltung und Bürgerinitiativen an der Deponie Schönberg/DDR und ihrem Betrieb vorgebracht?

Wie ist diese Kritik heute angesichts der Betriebspraxis der Deponie Schönberg/DDR zu bewerten?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß an der Deponie Schönberg zum Teil fachliche Kritik geübt, zum Teil eine Reihe von Befürchtungen geäußert wird, die auf der Tatsache beruhen, daß relativ wenig Informationen auch an die Fachleute in der Bundesrepublik gedrungen sind.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Kritik an der Deponie Schönberg im einzelnen von folgenden Seiten geäußert worden ist:

Das Bremer Umweltinstitut hat sich in einem Gutachten kritisch mit der Deponie Schönberg auseinandergesetzt. Die nach Auffassung des Instituts seinerzeit offengebliebenen Fragen konnten durch den dritten Fragenkatalog der Landesregierung anlässlich der Deponiebesichtigung im Herbst 1983 beantwortet werden, so daß die damaligen Bedenken des Instituts als ausgeräumt betrachtet werden müssen.

Die Bundesländer haben fachlich an der Deponie sehr verhalten Kritik geübt. Hauptkritik war die Befürchtung um die eigenen Entsorgungsstrukturen. Die von den Bundesländern geäußerte Kritik am Positiv-/Negativ-Katalog ist teilweise berücksichtigt worden.

Das Umweltbundesamt hat Kritik lediglich am Positiv-/Negativ-Katalog und an der darin zum Ausdruck kommenden Multikomponenten-Deponietechnik geübt.

Wissenschaftler haben sich kritisch zur Deponie Schönberg geäußert, jedoch unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten.

Ein Großteil der fachlichen Kritik beruht darauf, daß sich in den letzten zehn Jahren die Ansichten darüber, wie man Sonderabfälle und

Hausmüll deponiert, geändert haben. Der Deponietechnik in Schönberg liegt der Gedanke zugrunde, durch eine größere Menge von Hausmüll eine kleinere Menge von Sonderabfällen so weitgehend neutralisieren zu können, daß keine weitergehenden Schäden in die Umwelt dringen können. Diese Technik wird bei künftigen Deponien jedoch nicht mehr verfolgt.

Lübecker Bürgerinitiativen haben sich insbesondere in zwei Punkten mit der Deponie Schönberg auseinandergesetzt:

1. Sorge einer möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit durch ober- und unterirdische Gewässer,
2. Lärmbelästigung durch die wachsende Anzahl der Schwertransporter durch das „Nadelöhr“ Schlutup.

Die fachliche Kritik der Lübecker Verwaltung an der Deponie Schönberg seit 1984 ergibt sich aus dem Gutachten des Bremer Umweltinstituts:

1. Transporte, die Lübeck erheblich verkehrlich belasten,
2. fehlende wirksame Kontrolle der Transporte,
3. Gefährdung der Wasserversorgung der Hansestadt Lübeck durch die Deponie Schönberg,
4. langfristig ist nach Ansicht der Lübecker Verwaltung ein Restrisiko nicht ausgeschlossen.

Vor Erstellung des Gutachtens des Bremer Umweltinstituts sahen die Experten der Lübecker Verwaltung keine Gefährdung des Lübecker Grund- und Oberflächenwassers.

* * *

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß künftige Deponien nach dem Multibarrierenprinzip errichtet werden: Der Untergrund ist die erste Barriere einer Deponie, die Schadstoffemissionen verhindern soll. Als zweite Barriere gilt die Basisdichtung. Die dritte Barriere besteht in Ablagerungsbedingungen, die eine Reaktion der Abfälle untereinander und damit eine Mobilisierung der Schadstoffe verhindert. Die vierte Barriere ist die möglichst geringe Zahl der Einbaustellen, so daß möglichst wenig Sickerwasser entsteht und dadurch nur wenige Schadstoffe eluiert werden. Die fünfte Barriere ist die Endabdeckung.

Die Deponie Schönberg entspricht im vollen Umfang – mit Ausnahme der Ablagerungsbedingungen – diesen Grundsätzen, obwohl zum Zeitpunkt ihrer Planung das Multibarrierenprinzip noch unbekannt war. Die Deponie Schönberg war seinerzeit nach dem Vorbild der Deponie Emscher Bruch konzipiert worden, einer der größten Multi-komponentendeponien in der Bundesrepublik Deutschland.

6. Welche Gefährdungen für Mensch und Natur in Schleswig-Holstein können sich durch die Ablagerungen und den Betrieb der Deponie Schönberg/DDR aufgrund der geologischen Bedingungen, der Zusammensetzung und der Menge der bis jetzt abgelagerten und für die Zukunft zu erwartenden Abfallstoffe unter Berücksichtigung der angewendeten Deponietechniken ergeben?

Eine Gefährdung für Mensch und Natur in Schleswig-Holstein ist aufgrund der Beweisaufnahme nicht festgestellt worden.

Grundsätzlich sind Gefährdungen, von einer Deponie auf dem Luft- und Wasserpfad denkbar. Solche Gefährdungen gehen von der Deponie Schönberg jedoch nicht aus.

Die Luftlinie zwischen der Deponie Schönberg und der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland beträgt rund 4 km, der Oberflächenwasser-Fließweg zum Dassower See 18 km und zur Wakenitz 14 km, der Grundwasser-Fließweg zum Kleinensee rund 9 km.

1. Die große Entfernung stellt bereits einen wesentlichen Grund dar, warum die Deponie Schönberg keinerlei Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben kann. Es sind keine Deponien bekannt - gleichgültig, in welchem Zustand, ob als Multikomponentendeponie mit Basisdichtung oder ohne Basisdichtung, mit Sickerwasserfassung oder ohne Sickerwasserfassung -, die über eine solche Entfernung noch irgendeine relevante Auswirkung haben.
 - a) Bezüglich des Grundwassers ist entscheidend, daß ein Untergrund mit 160 m Geschiebemergel vorhanden ist, daß die Basisdichtung K_F -Werte von 10^{-9} m/s hat und daß es eine Sickerwasserfassung und -behandlung in den Hauptteilen gibt. Vor diesem objektiven Hintergrund kann keine Emission in das Grundwasser erfolgen.
Bezüglich des Grundwassers sind für derartige Betrachtungen Grundwasseruntersuchungen in der abstromseitigen Sickerwasserfahne von Altlasten ein einschlägiger Vergleich. Der Einfluß dieses im Gegensatz zu Schönberg ungehindert ins Grundwasser eintretenden Sickerwassers ist in der Regel schon nach wenigen hundert Metern nicht mehr meßbar.
 - b) Hinsichtlich des Oberflächenwassers ist hinreichend verdeutlicht worden, daß die Deponie nicht im Einzugsbereich der Wakenitz, sondern der Maurine/Stepenitz liegt.
Die Stepenitz hat in ihrer Mündung in den Dassower See eine jährliche Wasserführung von über 100 Mio m³. In diese Wassermenge müßten nach der Beweisaufnahme schon erhebliche Sickerwassermengen eingeleitet werden - was ungewollt nicht möglich wäre -, um eine Wirkung überhaupt messen zu können.
2. Staubemissionen sind wegen der Berieselung des Deponiekörpers mit dem Sickerwasser ausgeschlossen.
3. Die zukünftig vermehrt anfallenden Deponiegase haben ebenfalls aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die Deponie befindet sich auf 160 m Geschiebemergel. Die K_F -Werte nehmen mit der Tiefe ab und haben Werte, wie sie in der Deponierichtlinie der Bundesrepublik Deutschland für die Basisdichtung von Deponien gefordert wurden. Die Deponie Schönberg reiht sich damit in die Reihe von Deponien in der Bundesrepublik Deutschland mit den günstigsten Voraussetzungen ein, und der Ilenberg kann als ein „hervorragender Standort“ (9.(3.ö.)/19) qualifiziert werden.
5. Die Deponie hat eine Basisdichtung und Sickerwasserfassung. Selbst wenn die Basisdichtung defekt sein sollte und Sickerwasser in den Untergrund eindringen würde, sind Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen der geringen Durch-

lässigkeit und der Absorptionsfähigkeit des sehr mächtigen Geschiebemergels nicht zu besorgen.

6. Der Positiv-/Negativ-Katalog stellt eine Einschränkung der Ablagemöglichkeit dar und erhöht damit nochmals die Deponiesicherheit.
7. Mit Ausnahme der Sondergräben werden alle Abfälle auf einer 5-m-Basissschicht aus Hausmüll abgelagert. Die Filterwirkung des Hausmülls stellt ebenfalls einen weiteren Sicherheitsfaktor dar.

7. Welche anderen Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung, Behandlung bzw. Ablagerung der heute nach Schönberg verbrachten Abfallstoffe sind nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik gegeben?

Welche darüber hinausgehenden Möglichkeiten befinden sich in der Entwicklung und durch welche Maßnahmen lassen sich derartige Entwicklungen vorantreiben?

Nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist es ein politischer Antrag, die in wachsendem Maße anfallenden Müllmengen entweder gar nicht erst entstehen zu lassen oder anfallende Reststoffe einer Wiederverwertung zuzuführen. Auch bei solchen Verwertungen wird aber immer ein gewisser Rest an Abfall verbleiben, der beseitigt werden muß.

Bei der Erfassung verwertbarer Abfälle müssen die Verwertungsmöglichkeiten beachtet werden. Den auf die Verwertung von Stoffen ausgerichteten Methoden muß die gleiche Chance eingeräumt werden wie den Beseitigungsmethoden. Dabei sollte eine auf Verwertung ausgerichtete Abfallwirtschaft so organisiert sein, daß die Verwertung auch langfristig gesichert ist. Bisher ist dieser Stand nur bei der thermischen Verwertung, also bei Müllverbrennungsanlagen, erreicht.

* * *

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß die Landesregierung mit öffentlichen Mitteln Verwertungsanlagen fördert.

Seit 1984 verpflichtet eine Verwaltungsvorschrift die Kreise und die kreisfreien Städte, die Bauschuttverwertung und -beseitigung neu zu ordnen. Ziel ist es, die Beseitigung – letztlich also auch in Schönberg – zu vermeiden. Darüber hinaus wird das generelle Ziel der Abfallverwertung Gegenstand der Fortschreibung des Generalplans Abfall sein. Alle Verwertungsanstrengungen werden aber die Abfallbeseitigung nie voll ersetzen können.

8. Über welche rechtlichen und faktischen Einflußmöglichkeiten hinsichtlich der Kontrolle, der Lenkung und der Verhinderung des Abfalltransportes zur Deponie Schönberg/DDR verfügt die Landesregierung und wie und mit welchen Ergebnissen hat sie diese Möglichkeiten bislang genutzt?

Wie lassen sich diese Kontrollmöglichkeiten ggf. optimieren?

Die rechtlichen Einflußmöglichkeiten auf die Abfalltransporte zur Deponie Schönberg ergeben sich aus dem Abfallbeseitigungsgesetz.

Vor Inkrafttreten der Dritten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz am 1. Juni 1985 bestanden für Abfallexport und -transit keine besonderen Rechtsvorschriften. Es galt § 12, wonach alle Abfallexporte genehmigungspflichtig waren. Allerdings bestand ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung, „wenn gewährleistet ist, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist, insbesondere keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, und die geordnete Beseitigung im übrigen sichergestellt ist“.

Der zunehmende Abfallexport war Anlaß für die Dritte Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz. So sind nunmehr nach § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes Export und Transit von Abfällen genehmigungspflichtig. Genehmigt werden darf der Export im wesentlichen unter der Voraussetzung, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu besorgen ist und keine geeigneten Abfallbeseitigungsanlagen in dem betreffenden Land zur Verfügung stehen beziehungsweise ihre Nutzung nicht möglich ist oder eine unbillige Härte darstellen würde oder ein Abfallbeseitigungsplan dies für zulässig erklärt.

Zuständig für die Erteilung der Exportgenehmigung ist die Behörde des Landes, aus dessen Gebiet der Abfall stammt. Zuständig für Transitgenehmigungen ist die Behörde des Landes, in dem die Abfälle aus dem Ausland die Grenze zur Bundesrepublik Deutschland überschreiten.

In Schleswig-Holstein sind vom Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten bisher weder Export- noch Transitgenehmigungen erteilt worden mit Ausnahme einer vorläufigen Genehmigung für Hausmültransporte aus dem Gebiet des Müllzweckverbandes Stormarn-Lauenburg und von der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld wegen der dort durch die Annahme von Hamburger Hausmüll bestehenden Engpässe.

Das Instrument der Genehmigung stellt zugleich eine erste Möglichkeit der Kontrolle, Lenkung und Verhinderung des Abfalltransportes zur Deponie Schönberg dar.

Eine zweite Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland besteht in der devisenrechtlichen und darüber hinaus zollrechtlichen Genehmigung.

Eine dritte Kontrolle ist gegeben durch das Begleitscheinverfahren nach der Abfallnachweisverordnung.

Darüber hinaus sind in der Vergangenheit polizeiliche Schwerpunktkontrollen durchgeführt worden. Dabei ergaben sich fast ausschließlich verkehrsrechtliche Beanstandungen, die mittlerweile jedoch durch erhöhte Anforderungen an die Transporte weitgehend abgestellt werden konnten.

Von großer Bedeutung für die Praxis ist das sogenannte Begleitscheinverfahren. Für jeden Transport muß ein Begleitschein in sechsfacher Ausfertigung ausgefüllt werden, aus dem sich Herkunft, Art, Menge und Bestimmungsziel ergeben und von dem je eine Ausfertigung der Abfallerzeuger, der Transporteur, der Beseitiger und die zuständigen Überwachungsbehörden erhalten. An diesem Verfahren hat sich mit der Dritten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz nichts geändert. Zuständig für die abfallrechtliche Überwachung sind die örtlich zuständigen Abfallbehörden, im Falle der Transporte nach Schönberg also auch die Hansestadt Lübeck.

Die Bundeszollverwaltung kann die Transporte nach Schönberg nach den Vorschriften über die innerdeutschen Wirtschaftsbeziehungen und nach den Interzonenwirtschaftsbestimmungen kontrollieren. Zuständig für die Kontrolle von Abfall zur Deponie Schönberg ist die Grenzkontrollstelle Schlutup.

An der Grenzkontrollstelle Schlutup findet eine Sichtkontrolle statt. Der Zoll hat nach einer ihm vorgegebenen Norm 15 % aller Transporte zu kontrollieren. In Verdachtsfällen werden Proben gezogen. Dabei leistet die Hansestadt Lübeck Amtshilfe.

Zu den faktischen Einflußmöglichkeiten hinsichtlich der Kontrolle des Abfalltransports zur Deponie Schönberg ist nach der Beweisaufnahme des Ausschusses darauf hinzuweisen, daß die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, von Anfang an bemüht war, die Transporte auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau durchzuführen. Zur besseren Kontrolle der Transporte beabsichtigte die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, vor Schlutup einen Kontrollplatz einzurichten. Kontakte wurden deshalb seinerzeit mit dem Zoll, der Polizei und der Hansestadt Lübeck aufgenommen. Dieses Projekt hat sich aufgrund der zur Zeit geltenden Beschlüsse des Senats der Hansestadt Lübeck zerschlagen, und damit war die Firma Hanseatisches Baustoff-Kontor, Bad Schwartau, auf die vorhandenen Möglichkeiten beschränkt: Die Fahrzeuge werden bei den einzelnen Unternehmen auf dem Hof - auch unangemeldet - geprüft.

9. Welche Vorschriften hinsichtlich der Konsistenz und der Mischung von verschiedenen Abfallstoffen gibt es für die Anlieferung von Abfällen nach Schönberg?

Wie ist grundsätzlich eine Kontrolle bzw. Identifizierung von Sonderabfallgemischen möglich und wie wird verfahren?

Ist die Einmischung von Stoffen, die nicht als Bestandteil von Sonderabfallgemischen durch den Deponiebetreiber akzeptiert sind, möglich?

Wie ist die Verbringung und Ablagerung von Sonderabfallgemischen nach dem Recht der Bundesrepublik zu bewerten?

Nach der Beweisaufnahme schreibt der Positiv-/Negativ-Katalog von 1983 eine stichfeste Konsistenz der Abfälle vor; Vorschriften über die Konsistenz enthalten auch die 85er Annahmebedingungen.

Die Tendenz im Bundesgebiet geht nach den Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses dahin, die Abfallarten möglichst getrennt zu beseitigen. Diese Thematik war Gegenstand von Expertengesprächen im April dieses Jahres. Die DDR hat zugesagt, die Vermischungspraxis abzustellen. Auch bisher wird in der DDR eine Vermischung nur zugelassen, wenn jeder einzelne Abfallstoff den Annahmebedingungen entspricht und wenn beide Stoffe ohnehin auf denselben Deponiebereich gebracht werden würden.

Weiter hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Abfallartenkatalog, der im Entwurf vorliegt, rund 700 Abfallarten enthält. Man kommt daher auch in Zukunft weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der DDR gänzlich ohne Vermischungen aus.

Im übrigen wird auf die Feststellungen zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche Preise werden für die Ablagerungen von Abfällen auf der Deponie Schönberg/DDR erhoben?

Welche Preise werden für die Ablagerungen vergleichbarer Abfälle auf Deponien in der Bundesrepublik Deutschland erhoben?

Die Preise werden vom Deponiebetreiber festgesetzt. Sie sind dem Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein für jeden einzelnen Abfallvertrag bekannt.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß für die Ablagerungen vergleichbarer Abfälle auf Deponien in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen dieselben Preise wie bei der Deponie Schönberg erhoben werden. Die Beweiserhebung hat weiter ergeben, daß sich die DDR durchaus am Markt ausrichtet, um für ihre Leistungen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. Der Vorwurf, daß die DDR Dumpingpreise hat, stimmt nicht.

Die Beweisaufnahme ergab auch, daß die Entwicklung der Abfalltransporte nicht preisbedingt, sondern in den Entsorgungsempässen in der Bundesrepublik Deutschland ursächlich begründet ist.

11. Wann und durch welches Bundesland wurde die erste Transportgenehmigung für Sonderabfall zur Deponie Schönberg/DDR erteilt?

Welche Bedeutung hat die Bewertung der Deponie Schönberg/DDR durch die Landesregierung Schleswig-Holstein für die Erteilung von Transportgenehmigungen durch andere Bundesländer und für die Entwicklung eines länderübergreifenden Mülltourismus?

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung und haben die Regierungen anderer Länder über die Inhalte der Transportgenehmigungen und über die Transportwege aus anderen Bundesländern sowie aus EG- und Nicht-EG-Staaten?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß am 27. Februar 1981 das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein die erste Transportgenehmigung für Sonderabfall zur Deponie Schönberg erteilt hat, weil der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Transportgenehmigung hatte.

* * *

Jedes Bundesland erteilt Transportgenehmigungen nach § 12 oder § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes in eigener Zuständigkeit und eigener Verantwortung. Auf diese Genehmigung hat Schleswig-Holstein keinen Einfluß. Für die Zunahme der Abfallverbringung nach Schönberg war auch nicht die Bewertung der Deponie durch Schleswig-Holstein maßgebend, sondern die Entwicklung der Entsorgungsempässe in der Bundesrepublik Deutschland. Im übrigen hätte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die DDR die Deponie mit oder ohne Transportgenehmigung – aus welchem Land der Bundesrepublik Deutschland auch immer – eingerichtet.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie zum Beispiel Hamburg – das bisher als einziges Bundesland die Deponie Schönberg in seinen Abfallbeseitigungsplan aufgenommen hat – oder Hessen ist Schleswig-

Holstein aufgrund eigener ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten auf die Deponie Schönberg nicht angewiesen. Lieferungen harmloser Abfälle erfolgen ausschließlich zu dem Zweck, den Gesprächsfaden mit der DDR im Interesse der Lübecker Bevölkerung nicht abreißen zu lassen.

* * *

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß nach den Erfahrungen in der bisherigen Zusammenarbeit mit der DDR davon auszugehen ist, daß sich die DDR auch bezüglich der Abfallstoffe aus anderen Ländern streng an den vereinbarten Positiv-/Negativ-Katalog hält.

Über die Transportgenehmigungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland erhält die Landesregierung regelmäßig Kenntnis, über Transporte aus dem Ausland erst seit Inkrafttreten der Dritten Novelle zum Abfallbeseitigungsgesetz.

12. Wann und durch wen hat die Landesregierung jeweils Kenntnis erhalten über Entwicklungen und Vorhaben im Bereich der Deponie Schönberg/DDR, insbesondere hinsichtlich der Absichten zur Änderung der Aufnahmebedingungen?

Welche dieser Kenntnisse wurden nicht an den Landtag bzw. den zuständigen Ausschuß weitergegeben? Welche Gründe waren dafür im einzelnen ausschlaggebend?

Wie wurden und werden die Informationen über Veränderungen der Bedingungen zur Ablagerung von Abfallstoffen auf der Deponie Schönberg/DDR seitens des Deponiebetreibers an andere Bundesländer, Behörden und an Abfallentsorgungsunternehmen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben?

Die Landesregierung hat den Landtag durch Antworten auf Kleine Anfragen und durch Berichte vor dem Agrar- und Umweltschutzausschuß und dem Plenum umfassend informiert.

Im übrigen wird auf die Feststellung auf die Fragen 1 und 3 Bezug genommen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Müllexport nach Schönberg/DDR und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, der Bundesregierung und den einzelnen Bundesländern in allen die Deponie Schönberg/DDR betreffenden Fragen heute und in der Vergangenheit?

In welcher Form findet eine Kooperation bzw. Zusammenarbeit statt zwischen den für die Deponie Schönberg zuständigen Stellen der DDR und den Regierungen aus Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Bundesregierung den Anstieg der Abfallexporte zur Deponie Schönberg und die dadurch zum Ausdruck kommende Engpaßsituation in der Bundesrepublik Deutschland bedauert.

Die Bundesländer informieren sich gegenseitig über die von ihnen erteilten Genehmigungen.

14. Welche Katastrophenvorsorge ist zwischen der DDR, der Landesregierung und der Bundesregierung im Falle eines größeren Deponie-Unfalls vereinbart, bei dem eine Gefährdung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Bundesrepublik droht?

Die Beweiserhebung hat ergeben, daß es eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 20. September 1983 gibt, in der Grundsätze der Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR verankert sind. Darin werden eine gegenseitige Informationspflicht und Pflichten zur Schadensbekämpfung festgelegt.

Stäcker

Vorsitzender